

BVGer E-6587/2007 vom 25. Oktober 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6587_2007

FR: TAF E-6587/2007 du 25 octobre 2010

IT: TAF E-6587/2007 del 25 ottobre 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das BFM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, der vom Beschwerdeführer geschilderte Aufenthalt in der Türkei von November 2004 bis April 2005 sowie die von ihm in diesem Zeitraum angeblich erlebten Übergriffe durch die türkischen Behörden seien als unglaubhaft zu erachten. So habe er lediglich undetaillierte Angaben zu seiner angeblichen Rückreise in die Türkei und die Ausreise in die Schweiz gemacht, ohne entsprechende Beweismittel einzureichen, und seine Aussagen zu den Umständen seines Aufenthalts in der Türkei seien in mehreren wesentlichen Punkten widersprüchlich ausgefallen. Ferner habe er gemäss Abklärungen der schweizerischen Botschaft nie in der auf der von ihm eingereichten Bestätigung genannten Autowerkstatt gearbeitet und schliesslich sei seine angebliche Rückkehr in die Türkei nicht mit den vorgebrachten Befürchtungen aufgrund der politischen Aktivitäten seines Vaters sowie des nicht absolvierten Militärdiensts zu vereinbaren. Im Weiteren bestehe kein Grund zur Annahme einer begründeten Furcht des Beschwerdeführers vor Reflexverfolgung. Die Rechtssicherheit habe sich in der Türkei generell verbessert und von Übergriffen betroffene Personen könnten sich mithilfe eines Anwalts oder einer Menschenrechtsorganisation dagegen zur Wehr setzen. Für Angehörige von bereits inhaftierten oder früher verfolgten Personen bestehe keine Gefahr von Reflexverfolgung. Zudem würden behördliche Nachforschungen gegenüber Familienangehörigen von missliebigen Personen in der Regel kein asylrechtlich relevantes Ausmass annehmen. Der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft machen können, vor seiner Flucht aus der Türkei von Reflexverfolgung betroffen gewesen zu sein, und es bestehe kein Grund zur Annahme, dass ihm in absehbarer Zukunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit derartige Massnahmen in asylrechtlich beachtlichem Ausmass drohen würden.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer stellte in seiner Beschwerdeeingabe zunächst fest, das BFM habe seine Asylvorbringen zu Unrecht als unglaubhaft erachtet. Namentlich seien seine Aussagen zur Rückreise in die Türkei sowie der Festnahme durch die türkischen Behörden durchaus detailreich ausgefallen und würden mit diesbezüglichen Ausführungen seines Bruders H. _____ in dessen Asylverfahren übereinstimmen. Zudem könnten seine Angaben durch den Onkel L. _____, welcher ihre Rückreise in die Türkei organisiert habe, bestätigt werden. Es werde beantragt, die Akten des Verfahrens von H. _____ beizuziehen und L. _____ als Zeuge zu befragen. Ferner könnten die ihm vom Bundesamt vorgehaltenen Widersprüche sowie die weiteren Argumente zur Begründung der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen ausgeräumt werden. Hinsichtlich der Gefahr von Reflexverfolgung habe die Vorinstanz nicht berücksichtigt, dass gegen seinen Vater wegen dessen Mitgliedschaft bei der PKK ein Verfahren eröffnet worden sei und er landesweit gesucht werde, sowie dass er, der Beschwerdeführer, seine Mutter und der Bruder H. _____ deswegen bereits Verfolgungsmassnahmen erlitten hätten. Sein Vater sei zwischenzeitlich verurteilt worden und die türkischen Behörden würden davon ausgehen,

dass er mit dessen Aktivitäten vertraut sei und über Informationen über die PKK verfüge. Zudem stamme er aus einem Ort im Südosten der Türkei, wo die Guerilla besonders aktiv sei. Dass an ihn gerichtete Briefsendungen kontrolliert würden, werde durch den beigelegten zerrissenen Briefumschlag belegt. Zudem ändere der Umstand, dass nunmehr die Möglichkeit geschaffen worden sei, im Falle erlittener Folter Klage einzureichen, nichts daran, dass ungerechtfertigte Festnahmen und Folterungen durch die Sicherheitskräfte weiterhin vorkämen und der Konflikt zwischen den türkischen Behörden und den Kurden weiterbestehe. Aus diesen Gründen müsse er damit rechnen, im Falle der Rückreise in die Türkei bereits am Flughafen zur Vernehmung festgenommen zu werden. Im Übrigen werde er auch gesucht, weil er den Militärdienst noch nicht absolviert habe.

E. 4.3

Im Rahmen der drei durchgeführten Schriftenwechsel hielt das BFM namentlich daran fest, dass keine begründete Furcht vor Reflexverfolgung gegeben sei. Die Verwicklung des Vaters des Beschwerdeführers in ein politisches Strafverfahren sei bereits im Zeitpunkt der Botschaftsabklärung, welche ergeben habe, dass gegen den Beschwerdeführer nichts vorliege, bekannt gewesen. Zudem habe sich die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung als unglaublich erwiesen.

E. 5.1

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz gelangt das Gericht zur Auffassung, dass erhebliche Zweifel an dem von dem Beschwerdeführer vorgebrachten Aufenthalt in der Türkei von November 2004 bis April 2005 und entsprechend auch an den angeblich dort erlittenen Repressalien durch die Sicherheitskräfte im März 2005 gerechtfertigt sind. Ob aufgrund dieser Zweifel die genannten Vorbringen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als unglaublich zu bewerten sind, kann jedoch offen gelassen werden, da - wie im Folgenden aufgezeigt wird - aus anderen Gründen die Voraussetzungen zur Gewährung des Asyls an den Beschwerdeführer erfüllt sind.

E. 5.2

Entsprechend der Lehre und Praxis ist für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erforderlich, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der asylsuchenden Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt zudem voraus, dass die betroffene Person einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt ist und sich nicht in einem anderen Teil ihres Heimatstaates in Schutz bringen kann (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 18). Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage nach der im Zeitpunkt der Ausreise vorhandenen Verfolgung oder begründeten Furcht vor einer solchen. Die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheides ist jedoch im Rahmen der Prüfung nach der Aktualität der Verfolgungsfurcht ebenfalls wesentlich. Veränderungen der objektiven Situation im Heimatstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind deshalb zugunsten und zulasten der ein Asylgesuch stellenden Person zu berücksichtigen (vgl. EMARK 2000 Nr. 2 E. 8b, EMARK 1994 Nr. 24 E. 8a; WALTER KÄLIN, Grundriss des Asylverfahrens, Basel/Frankfurt a. M. 1990, S. 135 ff.).

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht geht - in Anlehnung an die bisherige Praxis der ARK - davon aus, dass in der Türkei staatliche Repressalien gegen Familienangehörige von politischen Aktivisten angewendet werden, die als so genannte Reflexverfolgung flüchtlingsrechtlich erheblich im Sinne von Art. 3 AsylG sein können. Die Wahrscheinlichkeit, Opfer einer Reflexverfolgung zu werden, war nach der Praxis der ARK vor allem dann gegeben, wenn nach einem flüchtigen Familienmitglied gefahndet wird und die Behörde Anlass zur Vermutung hat, dass jemand mit der gesuchten Person in engem Kontakt steht. Diese Wahrscheinlichkeit erhöht sich, wenn ein nicht unbedeutendes politisches Engagement der reflexverfolgten Person für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihr seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.1. S. 195 mit weiteren Hinweisen). Im erwähnten Urteil wurde weiter ausgeführt, dass sich die Verfolgungspraxis der türkischen Behörden im Zuge des Reformprozesses zur Annäherung an die Europäische Union insofern geändert habe, als Fälle, in denen Familienangehörige kurdischer Aktivisten gefoltert oder misshandelt worden seien, abgenommen hätten. Dagegen müssten Familienangehörige auch gegenwärtig noch mit Hausdurchsuchungen und kürzeren Festnahmen rechnen, die oft mit Beschimpfungen und Schikanen verbunden seien. Ein Regelverhalten der türkischen Behörden lasse sich jedoch nicht ausmachen; vielmehr hingen die Wahrscheinlichkeit einer Reflexverfolgung und deren Intensität stark von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab. Feststellen lasse sich immerhin, dass zur Zeit besonders diejenigen Person von einer Reflexverfolgung bedroht seien, die sich offen für politisch aktive Verwandte einsetzen würden (EMARK 2005 Nr. 21 E. 10.2.3. S. 199 f.). An dieser grundsätzlichen Einschätzung hat sich auch seit der behaupteten Ausreise des Beschwerdeführers aus der Türkei im Jahr 2005 in den wesentlichen Zügen nichts geändert. Zwar waren in den letzten Jahren gewisse Verbesserungen der Menschenrechtslage in der Türkei zu erkennen. Indessen wird etwa von der Europäischen Union - wie auch seitens weiterer Beobachter - durchwegs kritisiert, dass die Bestrebungen zur Verbesserung der rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Lage nicht ausreichend sind bzw. nicht konsequent genug verfolgt werden. Dabei wurde in jüngerer Zeit sogar festgestellt, die Entwicklung in Bezug auf den Menschenrechtsschutz sei in der Türkei tendenziell rückläufig (vgl. zum Folgenden HUMAN RIGHTS WATCH, World Report 2008: Turkey; INTERNATIONAL HELSINKI FEDERATION, Human Rights in the OSCE Region [Ausgabe vom März 2007]; HELMUT OBERDIEK, SFH, Türkei - Update: Aktuelle Entwicklungen, Bern 2008, S. 8 ff.; U.S. DEPARTMENT OF STATE, Country Reports on Human Rights Practices 2007: Turkey). So sei im Jahr 2007 eine Zunahme von Strafverfolgungen und Verurteilungen zu verzeichnen gewesen, die sich gegen die Meinungsäußerungsfreiheit richteten. Vermehrt sei auch von Willkür, Misshandlungen und Folterungen seitens der Sicherheitskräfte berichtet worden, die sich insbesondere gegen Angehörige von Minderheiten gerichtet hätten. In einzelnen Fällen seien durch Sicherheitskräfte widerrechtliche Tötungen begangen worden. Im neuesten Fortschrittsbericht der EG-Kommission im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt der Türkei zur EU vom 5. November 2008 ist unter anderem davon die Rede, es seien zuletzt wenig Anstrengungen zur Verhinderung von Misshandlungen und Folterungen unternommen worden. Dies sei ebenso ein Grund zur Sorge wie das nach wie vor nicht gelöste Problem der Straffreiheit von Menschenrechtsverletzungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte (COMMISSION OF THE EUROPEAN COMMUNITIES, Turkey 2008 Progress Report, S. 11 ff., insb. 14; vgl. zum Ganzen auch die Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-4754/2006 vom 22. April 2010, D-7634/2007 vom 3. November 2009 und D-5501/2006

vom 2. September 2009, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.4.1

Vorliegend steht fest, dass gegen den Vater F._____ des Beschwerdeführers, welcher sich in E._____ aktiv als Mitglied der PKK engagierte und nach teilweiser Verbüßung einer gegen ihn wegen Geiselnahme ausgesprochenen mehrjährigen Gefängnisstrafe in die Türkei abgeschoben wurde, dort ein Verfahren wegen Zugehörigkeit zu einer illegalen Organisation eröffnet wurde. Mit Urteil vom 21. August 2007 wurde er von der 10. Kammer des ACM K._____ zu einer Gefängnisstrafe von 6 Jahren und 3 Monaten verurteilt. Dieses Urteil wurde von der 9. Kammer des Kassationshofes in N._____ bestätigt und ist in Rechtskraft erwachsen. Aufgrund dieser Umstände erkannte das BFM F._____, welcher am 28. August 2007 in der Schweiz um Asyl ersuchte, mit Verfügung vom 28. April 2009 die Flüchtlingseigenschaft zu und ordnete dessen vorläufige Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs an. Den Akten ist ferner zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer und sein Vater einen engen Kontakt pflegen.

E. 5.4.2

Bei dieser Ausgangslage ist davon auszugehen, dass F._____ von den türkischen Behörden im heutigen Zeitpunkt gesucht wird und dementsprechend auch der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr in die Türkei einem nicht unerheblichen Risiko von Reflexverfolgung ausgesetzt wäre. Es erscheint wahrscheinlich, dass die türkischen Behörden ein Interesse daran haben, den Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in die Türkei zu befragen, um Informationen über allfällige aktuelle Exilaktivitäten von F._____ zu erhalten. Diese Annahme erscheint umso nahe liegender, als die türkischen Behörden mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgehen werden, dass der Beschwerdeführer in der Schweiz in Kontakt zu seinem hier als Flüchtling anerkannten Vater gestanden ist. Demzufolge hätten die Behörden am Beschwerdeführer wohl ein grösseres Interesse als an den im Heimatstaat verbliebenen Verwandten (Mutter, Schwestern). Es besteht demnach ein nicht abschätzbares Risiko, dass der Beschwerdeführer bereits bei der Einreise in die Türkei aufgrund seiner oben dargelegten Verwandtschaft zu einer Person mit einem politischen Hintergrund mit massiven behördlichen Beeinträchtigungen zu rechnen hätte.

E. 5.4.3

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz steht das Ergebnis der Botschaftsabklärung vom 17. Juli 2007, gemäss welchem der Beschwerdeführer nicht gesucht werde und kein politisches oder gemeinrechtliches Datenblatt über ihn bestehe, dieser Einschätzung nicht entgegen. Die Situation des Beschwerdeführers hat sich seit der Einholung dieser Auskünfte durch die spätere Flucht seines Vaters in die Schweiz und dessen Anerkennung als Flüchtling massgeblich verändert. Aus diesen Ereignissen ist auf ein verstärktes Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden am Beschwerdeführer zu schliessen, welcher gemäss Aktenlage als einziger Familienangehöriger seines Vaters ebenfalls in der Schweiz lebt und somit aus Sicht der Behörden in der Lage wäre, ihnen Informationen über dessen Aufenthaltsort und allfällige exilpolitische Aktivitäten zu geben. Im Übrigen setzt die Existenz eines Datenblattes voraus, dass gegen die betreffende Person ein Verfahren eingeleitet wurde. Im Falle des Beschwerdeführers wurde weder geltend gemacht noch liegen Hinweise dafür vor, dass gegen ihn von den heimatlichen Behörden ein Verfahren eingeleitet worden wäre, zumal er nach eigenen Aussagen selber keine politischen

Aktivitäten entfaltet hat. Dieser Umstand und damit das Fehlen eines Datenblattes schliesst jedoch keineswegs aus, dass der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr in die Türkei mit asylrechtlich relevanten Repressalien seitens der türkischen Behörden wegen deren Suche nach seinem Vater zu rechnen hätte.

E. 5.5

Da die befürchteten Nachteile im Übrigen von den türkischen Sicherheitskräften ausgehen, welche auf dem ganzen Territorium der Türkei die Staatsmacht repräsentieren, ist im vorliegenden Fall auch nicht vom Bestehen einer sicheren innerstaatlichen Fluchtalternative auszugehen.

E. 5.6

Nach dem Gesagten ergibt sich unter Berücksichtigung sämtlicher Vorbringen, dass der Beschwerdeführer begründeten Anlass zur Furcht vor künftiger (Reflex-)Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat und auch genügend Gründe dargelegt hat, die seine Furcht vor einer real drohenden Verfolgung auch aufgrund einer objektivierte Betrachtungsweise als nachvollziehbar erscheinen lassen und damit die Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft erfüllt. Ausserdem liegen keine Asylausschlussgründe vor. Bei diesem Ergebnis wird der Antrag auf Befragung von L. _____, einem Onkel des Beschwerdeführers, hinfällig und es kann offen gelassen werden, ob der Beschwerdeführer auch wegen des ausstehenden Militärdiensts mit einer asylrelevanten Verfolgung zu rechnen hätte.

E. 6

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG erfüllt und keine Asylausschlussgründe gegeben sind. Unter diesen Umständen ist die Verfügung der Vorinstanz vom 28. August 2007 in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und dem Beschwerdeführer das Asyl zu gewähren.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Sodann ist dem vertretenen Beschwerdeführer angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Diese wird unter Berücksichtigung der als angemessen zu erachtenden Kostennote seines Rechtsvertreters vom 28. September 2010 auf Fr. 2'020.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.